

## I. Allgemeines

- Nachstehende Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Sie gelten nur für Verträge, die mit Kunden geschlossen werden, die nicht Verbraucher im Sinne von §13 BGB sind.
- Haupt- oder nebenberuflich tätige Landwirte, die aus ihrer Tätigkeit Einkünfte erzielen, sind nicht Verbraucher im Sinne des Gesetzes.
- Sie gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich entgeltlicher und unentgeltlicher Beratungsleistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Verkäufers abgeändert oder ausgeschlossen werden.
- Nachfolgende Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Wir widersprechen hiermit jeglichen Gegenbestätigungen; Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Käufers auf seine Geschäftsbedingungen. Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen der Verkäufer nicht nochmals widerspricht und die vertraglich geschuldete Lieferung / Leistung vorbehaltlos erbringt.
- Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sollen in die Auftragsbestätigung aufgenommen werden.
- Bei Verkauf außerhalb von Deutschland ist der jeweilige Importeur für die Dokumentation sowie Einhaltung nationaler Anforderungen zuständig.

## II. Angebot und Vertragsschluss

- Die Angebote vom Verkäufer sind freibleibend und unverbindlich.
- Der Verkäufer behält sich an dem Angebot mit sämtlichen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne Genehmigung vom Verkäufer darf das Angebot weder weitergegeben, veröffentlicht noch vervielfältigt werden, noch für einen anderen Zweck benutzt werden.
- Die Verkaufangestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündlichen Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages/ Rechnung hinausgehen.
- Soweit Angaben in den Beschreibungen über Geschwindigkeiten, Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte, Leistung usw. gemacht werden, behält sich der Verkäufer Änderungen durch technische Weiterentwicklung und Änderung vor.
- Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näherbezeichneten Kaufgegenstandes schriftlich bestätigt hat oder mit der Lieferung, durch Versand oder Mitteilung der Versandbereitschaft.
- Der Verkäufer behält sich im Rahmen des Branchenüblichen Teillieferungen und Teilberechnungen vor.
- Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert und die Änderungen dem Käufer zumutbar sind.
- Der Käufer hat uns vor Vertragsabschluss über alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften in seinem Land, die bei der Vertragsdurchführung beachtet werden müssen zu informieren.

## III. Preise und Zahlung

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließliche Verpackung und sonstiger Nebenkosten. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Kosten für Verpackung und Entladung hat der Käufer zusätzlich zum Kaufpreis zu tragen.
- Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das Konto von Verkäufer zu leisten, der Zahlungstermin steht auf der Rechnung. Die dem Käufer aus §320 BGB zustehenden Zurückbehaltungsrechte werden hierdurch nicht berührt. Skonto-Zusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.
- Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.
- Zahlungen an Angestellte des Verkäufers wirken nur schuldbefreiend, wenn diese eine schriftliche Inkasovollmacht vorweisen.
- Der Verkäufer kann neben der gesetzlichen Frist des §286 Abs. 3 BGB und der Mahnung den Käufer auch durch ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel im Sinne des § 286 Abs.2 BGB in Verzug setzen.
- Wird der Rechnungsbetrag nicht binnen längstens 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum oder zum anderweitigen Fälligkeitstermin ausgeglichen, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens aber in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen entbindet uns von allen weiteren Vertragspflichten.
- Zahlungen haben auf unser Konto zu erfolgen. Die Zahlung per Scheck oder Wechsel ist ausgeschlossen.
- Kosten der Transportversicherung, Verladung und Überführung und ähnliche Kosten gehen zu Lasten des Käufers auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

## IV. Lieferung, Fristen für Lieferungen, Verzug und Verzugsfolgen

- Lieferfristen und –termine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich so bezeichnet worden sind. Die Lieferfrist beginnt mit Zustandekommen des Vertrages, jedoch nicht vor der Beibringung etwaiger vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung.
- Unsere Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen rechtmäßiger Arbeitskämpfe, Streiks und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, welche außerhalb des Willens des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstands von Einfluss sind.
- Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer seinerseits nicht rechtzeitig beliefert wird. Der Verkäufer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Hersteller ihn nicht beliefert. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Nichtlieferung vom Verkäufer zu vertreten ist (z.B. Zahlungsverzug).
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Verkäufers verlassen hat, oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.
- Wird eine vereinbarte Liefer- oder Abladezeit überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis vorliegt, so hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug, berechtigt, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- Werden der Versand bzw. die Annahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend drei Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- Die Lieferpflicht vom Verkäufer ruht, solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit nicht nur unwesentlich im Rückstand ist. Kosten, die dem Verkäufer hieraus entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.
- Wird der Kaufgegenstand auf Wunsch des Käufers an ihn oder einen anderen vom Käufer benannten Ort versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstands auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand das Werk/Lager vom Verkäufer verlässt. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Versendung des Kaufgegenstands zum Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- Für durch Verschulden seines Vorlieferanten verzögerte oder unterliebene (Unmöglichkeit) Lieferungen hat der Verkäufer – ausgenommen Auswahl – oder Überwachungsverschulden- nicht einzustehen. Satz 1 gilt nicht, falls sich das Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer nach Werkvertragsrecht bestimmt.

## V. Gefahrübergang, Abnahme

- Der Transport der Waren erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Käufers.
- Versandweg und- mittel sind - wenn nichts anderes vereinbart - der Wahl des Verkäufers überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert.
- Im Falle des Versandkaufes geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder bei Direktversand ab Werk mit dem Verlassen des Werkes auf den Käufer über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch weitere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über. Angeforderte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII (Mängelrüge und Haftung für Mängel) entgegenzunehmen.
- Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.

## VI. Eigentumsvorbehalt

- Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen die ihm gegen den Käufer zustehen vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

- Der Käufer ist verpflichtet den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln und für diesen auf eigene Gefahr auf und seine Kosten eine Maschinenbruchversicherung abzuschließen, die das Feuer-, Wasser-, und Diebstahlrisiko zum Neuwert versichert. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, hat er dem Verkäufer sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schäden zu ersetzen. Die Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Käufer an den Verkäufer ab, der die Abtretung annimmt. Etwaige Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware hat der Käufer auf seine Kosten regelmäßig sowie auf begründetes Verlangen vom Verkäufer, durchzuführen.
- Der Käufer darf den Kaufgegenstand ohne die Zustimmung des Verkäufers nicht verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß §771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach §771 ZPO zu erstatten, ist der Käufer zum Ausgleich der Kosten verpflichtet.
- Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt dem Verkäufer aber bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura- Endbetrages (einschl. MwSt.) des Verkäufers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Andernfalls kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Der Käufer hat seinen Kunden vor Übergabe unserer Waren auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Käufer hat die Vorbehaltsware gesondert zu lagern oder deutlich zu kennzeichnen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur sofortigen Herausgabe verpflichtet. Nach erklärtem Rücktritt ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zwecke den Verwahrsort bzw. Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten. Der Käufer verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Verkäufer ausschließlich schriftlich erklärt. §449 Abs.2 BGB gilt nicht.
- Sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen des Verkäufers gutgebracht.
- Soweit für den Kaufgegenstand ein Kfz Brief ausgestellt ist, steht dem Verkäufer während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das alleinige Recht zum Besitz des Kfz Briefes zu.
- Der Verkäufer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufer, insbesondere bei Zahlungsverzug oder der Verletzung einer Pflicht , im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzuerlangen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufer gestellt wird.
- Der Käufer ist jederzeit verpflichtet, uns über Bestand und Aufbewahrungsort aller in unserem Eigentum stehenden Gegenstände umfassende Auskunft zu erteilen. Wir sind jederzeit berechtigt, die in unserem Eigentum stehenden Sachen dort zu besichtigen, wo sie sich jeweils befinden. Bei Ausübung unseres Herausgabeanspruches gestattet uns der Käufer bereits jetzt, die Gegenstände auch ohne Inanspruchnahme des Gerichts an uns zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an dem sie sich befinden.

## VII. Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Verkäufer wie folgt:

- Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Erhalt der Ware durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Mängelansprüche von Käufern, die Kaufleute sind, setzen die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 377 HGB voraus.
- Die Regelungen gemäß Absatz 1) gelten auch für Zuviel- und Zuwenig-Lieferungen, ebenso wie für etwaige Falschlieferungen.
- Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, steht dem Käufer das Wahreicht zu, ob er Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen Sache geltend machen will. Die für die erforderliche Mangelbeseitigung anfallenden Aufwendungen werden von uns getragen. Bei Austausch der gesamten Kaufsache im Wege der Nacherfüllung hat der Verkäufer für die zurückgenommene Sache gegen den Käufer einen Anspruch auf uneingeschränkte Nutzungsentschädigung.
- Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge erkennbarer Mängel nicht nachgekommen ist.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung seitens des Käufers oder eines Dritten, ungeeigneter Betriebsmittel des Kunden oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die im Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden nach dem Gefahrübergang vom Käufer oder von Dritten ungeeignete oder unsachgemäße Änderungen/ Verwendung, oder fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Im Falle der Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer für die notwendigen Arbeiten eine angemessene Frist zu setzen. Verweigert er diese, so ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstandenen Folgen aufgehoben.
- Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Kunden zu Unrecht, ist Verkäufer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.
- Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware auf Verlangen des Verkäufers beim Käufer. Der Schadensersatzanspruch beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache zum Zeitpunkt der Anerkennung des Mangels durch den Verkäufer. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- Für gebrauchte Waren übernimmt der Verkäufer nur dann eine Mängelhaftung, wenn dies mit dem Käufer ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- Garantien im Rechtsinne erhält der Käufer durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

## VIII. Allgemeine Haftungsbesgrenzung

Der Verkäufer haftet für einen Schaden im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nicht. Die vorstehende Einschränkung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) wie für den Fall, dass der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder dass Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Vorstehende Haftungsbeschränkung bzw. -ausschluss gilt auch für Erfüllungsgehilfen, denen wir uns zur Erfüllung des Vertrages bedienen.

## IX. Sonstiges

- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlungen, sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz des Verkäufers.
- Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem Recht in der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.